

# Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Sozialbeitrages bei sozialen Härtefällen

Diese Richtlinien regeln den Erlass und die Erstattung von Beiträgen für die studentische Selbstverwaltung und das Semesterticket VRR/NRW bei sozialen Härtefällen gem. § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

## §1 Bedarf

(1) Der monatliche Bedarf der\*des Antragstellerin\*Antragstellers wird wie folgt berechnet

- a) Mobilitätskosten
- + b) Wohnung
- + c) Krankenkasse
- + d) Grundbedarf
- + e) Kinderfreibetrag

---

Bedarf

### a) Mobilitätskosten

Es wird der monatliche Anteil der Kosten für das Semesterticket VRR/NRW berechnet.

### b) Wohnung

Wohnt der\*die Antragsteller\*in eigenständig, also z.B. nicht mehr im Elternhaus, so wird die durchschnittliche Monatsmiete (inkl. Nebenkosten) bis zu einer Höhe des arithmetischen Mittels der monatlichen Ausgaben für Miete einschl. Nebenkosten in NRW laut Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks angerechnet. Wohnt der\*die Antragssteller\*in mit weiteren Personen in einer Wohnung, so werden nur die anteiligen Kosten angerechnet. Wohnt der\*die Antragssteller\*in im Elternhaus, so wird die ggf. anteilige Miete nur dann angerechnet, wenn er\*sie nachweisen kann, dass er\*sie Miete zahlt.

### c) Krankenkasse

Es wird der monatliche Anteil der eigenen Kosten für die Krankenversicherung berechnet, sofern er\*sie nachweislich nicht über die Eltern oder den\*die Ehepartner\*in versichert ist.

#### d) Grundbedarf

Wohnt der\*die Antragsteller\*in bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks berechnet, indem die arithmetischen Mittelwerte der monatlichen Ausgaben eines Normalstudierenden aus „Kleidung“, „Lernmittel“, „Kommunikation“ und „Freizeit, Kultur und Sport“ aufaddiert werden.

Wohnt der\*die Antragsteller\*in nicht bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks berechnet, indem zu dem Bedarf für das Wohnen bei den Eltern die Ausgaben für „Ernährung“ addiert werden.

#### e) Kinderfreibetrag

Hat der\*die Antragssteller\*in unterhaltsberechtignte Kinder wird der Mindestunterhalt nach §1612a Abs. 1 BGB pro Kind angerechnet.

(2) Bei allen Beträgen in Absatz 1 sind die am Stichtag dem jeweiligen Fristende aktuellen bzw. gültigen Werte anzuwenden. Im Anhang sind diese Beträge auszuweisen.

## **§2 Einkommen**

(1) Als monatliches Einkommen gilt der 6-Monats-Durchschnitt aller Einnahmen und Unterhaltszahlungen aus Jobs, Krediten, Elternzuwendungen, Kindergeld, Wohngeld, etc.. Vereinfachend werden nur die Kontoauszüge der letzten 3 Monate zur Kontrolle herangezogen.

(2) Sollten aufgrund des nach Abs. 1 errechneten monatlichen Einkommens seitens des AStA Zweifel daran bestehen, wie der\*die Antragsteller\*in die letzten 3 Monate vor Antragstellung die Kosten für die Lebenshaltung aufbringen konnte, so ist der AStA dazu berechtigt die Kontoauszüge von bis zu 12 Monaten für das durchschnittliche monatliche Einkommen zu berücksichtigen.

(3) Der\*die Antragsteller\*in ist dazu berechtigt auch schon von sich aus die Kontoauszüge der letzten 6 Monate einzureichen.

(4) Der\*die Antragsteller\*in ist dazu berechtigt weitere Unterlagen vorzulegen.

(5) Ein Zwölftel des Vermögens des\*der Antragsteller\*in werden auf das monatliche Einkommen angerechnet.

(6) Zuwendungen für Kinder der\*des Antragstellerin\*Antragstellers werden dem\*der Antragsteller\*in nicht auf das Einkommen angerechnet.

## §3 Entscheidung

(1) Der/Die Antragsteller\*in muss seine\*ihre finanzielle Situation mit entsprechenden Dokumenten, wie z.B.

- (vorläufige) Immatrikulationsbescheinigung
- Alle Kontoauszüge der letzten 3 Monate (von allen Konten, Kreditkarten, etc.). Hat der\*die Antragsteller\*in kein Konto, so ist die Eröffnung eines Kontos zu belegen.
- Nachweise über Einkommen/Unterhaltszahlungen aus Jobs, Krediten, Elternzuwendungen, Kindergeld, Wohngeld, etc.
- Nachweise über Vermögen (Z.B. Sparbuch oder weitere Kontoauszüge)
- Mietvertrag
- Strom-/Gasrechnung
- Bescheinigung über Krankenversicherungsbeiträge bei Selbstversicherten
- Geburtsurkunden der unterhaltsberechtigten Kinder
- ggf. BAföG-Bescheid oder Bescheide anderer Behörden glaubhaft machen.

(2) Der AStA kann im Zweifelsfall weitere Dokumente anfordern.

(3) Wenn das Ergebnis der Subtraktion des Bedarfs vom durchschnittlichen monatlichen Einkommen negativ ist, so ist der Antrag dem Grunde nach angenommen. Ist das Ergebnis positiv, so ist der Antrag dem Grunde nach abgelehnt.

(4) Bei dem Grunde nach angenommenen Antrag ist dem\*der Antragsteller\*in der Sozialbeitrag (Semesterticket VRR/NRW und studentische Selbstverwaltung) ganz zu erlassen bzw. zu erstatten.

(5) Bei Neueinschreibung von Studierenden aus ALG II oder Sozialhilfebezugsfamilien wird der Härteanfallantrag grundsätzlich angenommen.

## §4 Fristen

(1) Bei Rückmeldung kann der Antrag auf Erlass in der Zeit vom Beginn der Rückmeldefrist bis 28 Tage vor Ende der Rückmeldefrist des Studierendensekretariats abgegeben werden.

(2) Bei Erst-/Neueinschreibung kann der Antrag auf Erlass bis zu 28 Tage vor dem letzten Freitag vor Vorlesungsbeginn abgegeben werden, mindestens jedoch noch bis zu 7 Tage nach Eingang der Zahlungsaufforderung des Studierendensekretariats.

(3) Die Antragstellung muss persönlich im AStA erfolgen. Der AStA kann die Annahme der Anträge nur auf bestimmte Servicezeiten oder Personen begrenzen. Dieses wird auf der Homepage des AStA veröffentlicht.

(4) Das Studierendensekretariat informiert mit der Aufforderung zur Zahlung über die Möglichkeit der Befreiung und verweist per Link auf die Homepage des AStA.

(5) Der AStA gibt die Fristen durch Aushang an seinen Infotafeln und auf seiner Homepage bekannt.

## **§5 Bearbeitung**

(1) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch den AStA unter der Verantwortlichkeit des Finanzreferats.

(2) Die Entscheidung wird in den Fällen nach §4 Abs. 1 und 2 spätestens 14 Tage nach Fristende gefällt.

(3) Der zu erlassene Betrag ist bei bewilligten Anträgen im Namen des\*der Antragsteller\*in an das Studierendensekretariat zu überweisen.

(4) Der AStA lässt dem Studierendensekretariat zeitnah nach der Entscheidung die Namen und Matrikelnummern sowie das Geburtsdatum der begünstigten Antragsteller\*innen zukommen.

## **§6 Kommunikation**

(1) Der AStA informiert die befreiten Studierenden per e-Mail über die Höhe des vom AStA übernommen Semesterbeitrags und darüber, dass sie den Restbetrag selbst übernehmen müssen.

(2) Der AStA informiert die nicht befreiten Studierenden per e-Mail unter Verweis auf ihr Einspruchsrecht.

## **§7 Einsprüche**

(1) Antragssteller\*innen, deren Anträge abgelehnt wurden, können binnen zwei Wochen nach Absendung des Bescheids schriftlich Einspruch beim AStA-Vorsitz einlegen. Es gilt der Eingang beim AStA, Emil-Figge-Strasse 50, 44221 Dortmund.

(2) Der Einspruch wird vom AStA-Vorsitz nach Beratung mit dem Ticketreferat erneut entschieden. Der\*die Antragssteller\*innen werden erneut benachrichtigt. Ein weiterer Einspruch ist nicht möglich.

Diese Richtlinien wurden am 11.12.2018 auf der 5. Sitzung des 12. Studierendenparlaments der TU Dortmund beschlossen.

Stempel, Unterschrift

# Anhang zu den Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Sozialbeitrages bei sozialen Härtefällen

Aufgelistet sind mit der jeweiligen Quelle die zum Stichtag aktuellen Bedarfssätze.  
Stand: 01.01.2023

Obergrenze Miete: **510 Euro (€)**

*Quelle: Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz – RBEG), §5 i.V.m. Fachliche Weisungen des kommunalen Trägers zu §§ 22 und 24 SGB II, 2.3.2 Angemessene Kosten*

Grundbedarf

bei den Eltern wohnend: **277,45 Euro (€)**

allein wohnend: **347,72 Euro (€)**

*Quelle: Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz – RBEG), §5f*

Kinderfreibetrag: **502 Euro (€)**

*Quelle: Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder nach § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mindestunterhaltsverordnung) vom 16.01.2016, §1 Abs 2.*